

Nr 61 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBl Nr 83/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 60/2015, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 3 Abs 3 wird im ersten Satz die Wortfolge „der Landesregierung“ durch die Wortfolge „dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband“ ersetzt.*

2. *Im § 7 Abs 1 lit d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach lit d angefügt:
„e) nicht bereits über eine Schischulbewilligung verfügt.“*

3. *Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

3.1. *Im Abs 1 lit b wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird nach lit b angefügt:*

„c) über einen Stellvertreter gemäß § 11 Abs 2 verfügt, wenn ein Schischulbüro und/oder ein Sammelplatz an einem Standort in einer anderen Gemeinde in Betrieb genommen werden soll (§ 10 Abs 5).“

3.2. *Im Abs 2 lautet der letzte Satz:* „Der Bewilligungswerber hat Lage und Größe des Schischulbüros und/oder des Sammelplatzes sowie das Benützungsrecht hierüber durch Vorlage von geeigneten Urkunden nachzuweisen; hierbei ist auch ein Mitbenützungsrecht ausreichend, wenn dies nicht dem Interesse eines geordneten Schischulwesens entgegensteht.“

4. *Im § 10 wird angefügt:*

„(5) Der Bewilligungsinhaber hat für die beabsichtigte Inbetriebnahme von Schischulbüros oder Sammelplätzen, die sich außerhalb des Standortes der Schischule befinden (Filiale), einen schriftlichen Antrag auf Erteilung der Bewilligung einzubringen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs 1 lit c sowie des § 8 Abs 2 mit der Maßgabe erfüllt sind, dass anstelle des Standortes der Schischule der Standort der Filiale tritt. § 9 Abs 1 erster Satz, § 9 Abs 2 mit Ausnahme des dritten Satzes sowie § 9 Abs 2a gelten sinngemäß.“

5. *Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

5.1. *Abs 1 lautet:*

„(1) Die Schischulbewilligung ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Sie kann durch einen Dritten aber insoweit ausgeübt werden, als das in diesem Gesetz bestimmt ist.“

5.2. *Im Abs 2 lautet der zweite Satz:* „Zum Stellvertreter kann nur ein Schilehrer bestellt werden, der die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 erfüllt, zur Übernahme der Stellvertretung bereit ist und in der Lage ist, sich im Schischulbetrieb in leitender Stellung entsprechend zu betätigen.“

5.3. *Abs 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:*

„(3) Die Landesregierung hat die Stellvertretung zu bewilligen:

- a) zur Ausübung der Schischulbewilligung für einen weiteren Standort der Schischule des Bewilligungsinhabers (§ 8 Abs 1 lit c);
- b) wenn der Schischulleiter aufgrund einer vorübergehenden Erkrankung an der persönlichen Ausübung der Schischulbewilligung gehindert ist;
- c) wenn ein Stellvertreter gemäß § 15 Abs 2 eingesetzt wird.

(3a) Die Bewilligung kann von der Landesregierung erteilt werden, wenn der Grund für die Stellvertretung in einer in- oder ausländischen Berufung des Schischulleiters in Angelegenheiten des Schisports besteht und die Stellvertretung nicht länger als zwei Monate dauert. Besteht ein öffentliches Interesse an dieser Tätigkeit des Schischulleiters, kann die Bewilligung der Stellvertretung auch für längere Zeit, jedoch nicht länger als eine Wintersaison, erteilt werden.“

5.4. *Im Abs 4 lautet der erste Satz:* „Die Stellvertretung ist vom Schischulleiter zu beantragen und gilt als bewilligt, wenn die Landesregierung nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten den Bescheid erlässt.“

6. *Im § 15 Abs 3 lautet die lit c:*

„c) während eines längeren Zeitraumes die Schischule nicht persönlich leitet, ohne Bewilligung der Landesregierung einen Stellvertreter mit der Leitung betraut oder sich der bewilligte Stellvertreter im Schischulbetrieb nicht in leitender Stellung entsprechend betätigt;“

7. *Im § 15a werden folgende Änderungen vorgenommen:*

7.1. *Im Abs 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:* „Die Snowboardschulbewilligung schließt daneben, wenn der Inhaber der Snowboardschulbewilligung befugt ist, Schiunterricht zu erteilen (staatlich geprüfter Schilehrer, Landesschilehrer oder ein gleichwertiges Qualifikationsniveau im Sinn des § 21a), die Befugnis zur Erteilung von Schiunterricht und weiter die Befugnis zur Tätigkeit als Snowboardbegleiter ein.“

7.2. *Im Abs 2 entfällt in der Z 1 der Klammerausdruck „(§§ 19a und 19b)“.*

8. *Im § 28 Abs 2 lautet die lit e:*

„e) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines geordneten Schi(Snowboard)schulwesens die Gewährleistung der Interessen der Sicherheit und des Tourismus im Sinn einer Qualitätssicherung nach Maßgabe des § 32;“

9. *Im § 28a Abs 2 wird in der Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:* „soweit damit nicht die Setzung von Rechtsakten verbunden ist, durch die unmittelbar Rechte oder Pflichten für Personen begründet werden, die dem Verband nicht angehören (§ 28 Abs 1).“

10. *Im § 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

10.1. *Abs 1 bis 3 lauten:*

„(1) Der Verband übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes aus. Der Verband ist befugt, die Schischulen, Snowboardschulen, Schibegleiter, Snowboardbegleiter und Lehrkräfte auf das Erfüllen der notwendigen Vorkehrungen in Bezug auf die Sicherheit, die Leistung Erster Hilfe und die Betreuung bei Unfällen und ferner in Bezug auf die Ausübung ihrer Tätigkeit im Interesse des Tourismus sowie der Förderung des Schi(Snowboard)sports zu überprüfen. Weiters ist der Verband befugt, die Schi(Snowboard)schulen in spezifisch sportmethodischer und -technischer sowie organisatorischer Hinsicht zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind binnen angemessener, vom Verband festzusetzender Frist zu beheben. Die Schischulleiter, Snowboardschulleiter, Lehrkräfte, Schibegleiter und Snowboardbegleiter haben dem Verband die für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen und den überprüften Personen bekanntzugeben. Die Überprüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen und den überprüften Personen bekanntzugeben. Die Überprüfung kann mit einer Kontrolle gemäß § 32 Abs 2 ff verbunden und von den dafür vorgesehenen Kontrollorganen durchgeführt werden. Soweit im Rahmen dieser Aufgaben Rechtsakte gesetzt werden, die unmittelbar Rechte oder Pflichten für Personen begründen, die dem Verband nicht angehören (§ 28 Abs 1), erfolgt ihre Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich des Verbandes.

(2) Zur Unterstützung seiner Überwachung, insbesondere zur Kontrolle von Schischulen, Snowboardschulen, Schibegleiter und Snowboardbegleiter, zur Kontrolle von Vereinsschi(snowboard)kursen, von Kursen der Schi(Snowboard)schulen aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten sowie zur Kontrolle von in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit Schiunterricht erteilenden Personen in Bezug auf die Einhaltung der für ihre Tätigkeit im Land Salzburg geltenden Vorschriften dieses Gesetzes hat sich der Verband geeigneter, besonders geschulter Kontrollorgane zu bedienen. Die Kontrollorgane haben dem Verband Bericht über die jeweils durchgeführten Kontrollen zu erstatten. Werden im Rahmen der Kontrolltätigkeit Mängel festgestellt, hat der Verband zur Behebung dieser Mängel binnen angemessener Frist aufzufordern. Abs 1 letzter Satz ist anzuwenden. Im Fall des Verdachts von Verwaltungsübertretungen hat der Verband Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Die Kontrollorgane sind vom Vorsitzenden des Verbandes in dessen übertragenem Wirkungsbereich zu bestellen, wobei ihrer Bestellung eine Unterweisung in die für ihre Tätigkeit notwendigen Kenntnisse, insbesondere dieses Gesetzes, ihnen zukommenden Aufgaben sowie in die mit ihrem Amt verbundenen Rechte und Pflichten voranzugehen hat. Im Übrigen sind auf die Kontrollorgane §§ 2 Abs 1 und 2, 5 und 6 Abs 1 des Salzburger Landes-Wacheorganengesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass Kontrollorgane in Ausübung ihres Amtes an die Weisungen des Verbandes gebunden sind und einen Dienstausweis des Verbandes erhalten.“

10.2. Im Abs 4 entfällt im ersten Satz der Z 4 die Wortfolge „auf Grund einer besonderen Ermächtigung der Landesregierung“.

11. Im § 32a wird die Wendung „den §§ 19 und 19a“ durch „§ 19“ ersetzt.

12. Im § 33 entfällt Abs 3.

13. Im § 37 wird angefügt:

„(10) Die §§ 3 Abs 3, 7 Abs 1, 8 Abs 1 und 2, 10 Abs 5, 11, 15 Abs 3, 15a Abs 1 und 2, 28 Abs 2, 28a Abs 2, 32 Abs 1 bis 4 und 32a in der Fassung des Gesetzes treten mit in Kraft. Gleichzeitig tritt § 33 Abs 3 außer Kraft. Für Kontrollorgane, die nach den bisherigen Bestimmungen des Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetzes von der Landesregierung bestellt wurden, erlischt die Bestellung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf zur Änderung des Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetzes werden mehrere Zwecke verfolgt, deren gemeinsames Ziel es ist, die gesetzlichen Regelungen des Schi- und Snowboardschulwesens an die aus der Vollzugspraxis gewonnenen Erfahrungen anzupassen und dabei gleichzeitig zu einem Bürokratieabbau beizutragen. Das Novellierungsvorhaben weist drei Schwerpunkte auf:

- Erster Schwerpunkt ist die in der Novelle vorgesehene Verschiebung bestimmter Kompetenzen von der Landesregierung zum Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband. Aufgrund dieser Übertragung erfolgt beispielsweise die Anzeige der Erteilung von Schiunterricht nicht mehr bei der Landesregierung, sondern beim Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband.
- Der zweite Schwerpunkt bezieht sich auf die Ausübung von Aufsichts- bzw Kontrolltätigkeiten. Diese werden vom Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband übernommen und – soweit nicht Rechtsakte zu setzen sind, die unmittelbar Rechte oder Pflichten von Nichtverbandsangehörigen begründen – im eigenen Wirkungsbereich ausgeübt. Der Verband hat dafür qualifizierte Kontrollorgane heranzuziehen.
- Dritter Schwerpunkt der Novelle liegt in der Einräumung der Möglichkeit, weitere Filialen einer Schischule an anderen Standorten zu eröffnen. In diesem Zusammenhang werden auch dafür erforderliche Regelungen bezüglich der Bestellung von Stellvertretern getroffen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Dem Gesetzesvorhaben steht das Unionsrecht nicht entgegen.

4. Kosten:

Den Gebietskörperschaften entstehen bei Gesetzwerden des Entwurfs keine zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren sind keine Einwände gegen das Vorhaben geäußert worden. Die Anregungen des Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes haben ihren Intentionen nach in den Gesetzesvorschlag Aufnahme gefunden (§ 7 Abs 1, 11 Abs 2, 32 Abs 2).

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Durch Änderung des § 3 Abs 3 wird der Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband zur zuständigen Stelle für die Anzeige der Erteilung von Schiunterricht erklärt. Bis ins Jahr 2013, LGBl Nr 103/2013, erfolgte die Anzeige bereits beim Verband, wurde aber aus Gründen der Zuständigkeitskonzentration an die Landesregierung übertragen. Dieses System hat sich in der Vollzugspraxis seither nicht bewährt, sodass nun wieder der Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband zuständig ist.

Zu Z 2:

Mit der Novelle LGBl Nr 20/2010 wurde die nunmehr zur Wiedereinführung vorgeschlagene Regelung, dass mehrere Schischulbewilligungen nicht zulässig sind, mit dem Argument aus dem Gesetz entfernt, dass ansonsten ein Widerspruch zu Art 15 Abs 2 lit e der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG bestünde, wonach mehrere Niederlassungen in einem Mitgliedstaat zulässig sein müssen (vgl RV 124 BlgLT 2. Sess 14. GP). Nunmehr werden durch die Ermöglichung von Filialbetrieben die Voraussetzungen für mehrere Niederlassungen einer Schischule im Land Salzburg geschaffen, sodass kein Verstoß gegen die zitierte EU-rechtliche Bestimmung besteht, auch wenn zum Zweck der Klarstellung und zur Verhinderung einer Umgehung der Neuregelung, die einen entsprechend qualifizierten Stellvertreter für die weitere Niederlassung vorsieht, ausdrücklich die Unzulässigkeit mehrerer Schischulbewilligungen in der Hand einer Person normiert wird.

Zu Z 3.1, 4, 5, 6:

Mit den Änderungen in den §§ 8, 10, 11, 15 soll ermöglicht werden, dass die Schischulbewilligung auch auf andere Standorte im Bundesland Salzburg ausgeweitet wird. Für die Inbetriebnahme von Schischulbüros und Sammelplätzen, die sich außerhalb des Standortes der Schischule befinden (Filialen), hat der Bewilligungsinhaber gemäß § 10 Abs 5 einen schriftlichen Antrag einzubringen. Die Voraussetzungen für die Erteilung bzw das entsprechende Verfahren gestalten sich in Anlehnung an das Verfahren zur Erteilung einer Schischulbewilligung. Zentrale Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist nach § 8

Abs 1 lit c die Bestellung eines Stellvertreters, welcher gemäß § 11 Abs 3 lit a von der Landesregierung zu bewilligen ist. Dieser ist für die Sicherheit der Gäste im Auftrag der Schischule verantwortlich und muss in diesem Rahmen die Abschätzung allfälliger wetterbedingter Gefahrensituationen, die Einteilung qualifizierter Lehrkräfte sowie eine den Sicherheitsanforderungen entsprechende Gruppeneinteilung vornehmen. Um dem Einsatz von „Strohmännern“ bzw. „Strohfrauen“ vorzubeugen, wird – korrespondierend zur ebenfalls neuen, an § 39 Abs 2 GewO angelehnten Bestellungs voraussetzung (§ 11 Abs 2) - in § 15 Abs 3 lit c der Entzug der Schischulbewilligung für den Fall vorgesehen, dass der Stellvertreter im Schischulbetrieb nicht in leitender Funktion konkret tätig ist.

Zu Z 3.2:

Die Neuregelung in § 8 Abs 2 betreffend Schischulbüros und Sammelplätze soll eine Erleichterung in der Hinsicht bringen, dass der Nachweis der Mitbenützung sowohl für das Schischulbüro als auch für den Sammelplatz ausreichend ist, wenn dies nicht dem Interesse eines geordneten Schischulwesens entgegensteht. Das stellt insbesondere dann eine Vereinfachung dar, wenn Schischulen eine bestehende Hotelinfrastruktur für ein Schischulbüro oder für einen Sammelplatz zur Gruppeneinteilung nützen.

Zu Z 7.1:

Die Schischulbewilligung schließt gemäß § 6 Abs 2 die Befugnis zur Erteilung von Snowboardunterricht sowie zur Tätigkeit als Schibegleiter mit ein, vorausgesetzt, der Inhaber der Schischulbewilligung oder eine in der Schischule beschäftigte Lehrkraft (§ 12 Abs 1 Z 2) ist zur Erteilung von Snowboardunterricht befugt. Dagegen sieht § 15a bisher für die Inhaber einer Snowboardschulbewilligung keine Befugnis zur Erteilung von Schiunterricht oder zur Tätigkeit als Snowboardbegleiter vor, selbst wenn diese über ausgebildete Lehrkräfte verfügen. Mit § 15a Abs 1 soll diese Ungleichbehandlung beseitigt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Inhaber der Snowboardschulbewilligung eine entsprechende Ausbildung absolviert hat.

Zu Z 8, 10, 13:

Zu Zwecken der Verwaltungsvereinfachung soll die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband übertragen werden. Die Kontrollorgane werden durch den Vorsitzenden des Verbandes ernannt. Die Anzahl der Kontrollorgane ist nicht beschränkt. Bestimmte Regelungen des Salzburger Landes-Wacheorganegesetzes sind gemäß § 32 Abs 3 sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich der hoheitlichen Befugnisse nach § 32 Abs 4 tritt im Vergleich zum geltenden Recht keine Veränderung ein, sie sind jedoch nunmehr in unmittelbarer Verantwortung des Verbandes auszuüben, der jedoch der Aufsicht durch die Landesregierung unterliegt (§ 32a). Das bedeutet, dass der Verband über die Organisation und den Einsatz der Kontrollorgane zu befinden hat, die Kontrollberichte entgegennimmt und sichtet sowie Mängelbehebungen und Anzeigen an die Verwaltungsstrafbehörde veranlasst. Zeigen die Kontrollen Missstände auf, so hat der Verband auf deren Behebung hinzuwirken. Hierzu kann er auch Fristen zur Behebung der Mängel setzen. Dieser Qualifikation der Kontrollorgane kommt insbesondere im Hinblick auf die Hoheitsbefugnisse gemäß § 32 Abs 4 besondere Bedeutung zu, weshalb ausdrücklich eine entsprechende Unterweisung der Betroffenen im Gesetz angesprochen wird. Die Bestellung der bisherigen Organe erlischt. Im Sinne der Bündelung von Kompetenzen ist der Verband die geeignete Anlaufstelle zur Durchführung dieser Kontrollen, sodass unbürokratisch und rasch vor Ort die notwendigen Einsätze koordiniert werden können.

Zu Z 9, 10:

Dem eigenen Wirkungsbereich eines nicht-territorialen Selbstverwaltungskörpers dürfen von Verfassungen wegen keine Befugnisse zur Setzung von Rechtsakten zugeordnet werden, die die Rechtssphäre von Personen betreffen, die nicht dem Selbstverwaltungskörper angehören (VfSlg 17.869/2006, 18.548/2008, VfGH 12.6.2012, G 10/12). Die im § 28 Abs 2 lit e genannte, auf die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes bezogene Aufgabe des Verbandes wird im § 32 Abs 1 und 2 näher konkretisiert. Dabei kann der Verband jedenfalls auch individuell-konkrete Rechtsakte gegenüber den Kontrollierten setzen (siehe etwa die in § 32 Abs 2 vorgesehene Aufforderung zur Behebung von im Rahmen der Kontrolltätigkeit festgestellten Mängeln), die entsprechende Pflichten auch gegenüber Personen auslösen kann, die nicht dem Verband angehören (etwa in Bezug auf Lehrkräfte, die nicht länger als vier Wochen tätig sind oder in Bezug auf im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit tätige Ski- oder Snowboardbegleiter; vgl § 28 Abs 1). Insofern wird dem verfassungsrechtlichen Gebot Rechnung getragen, die diesbezüglichen Aufgaben des Verbandes als im übertragenen Wirkungsbereich gelegen zu bezeichnen (Art 120b Abs 2 B-VG).

Zu Z 12:

Da es durch die Novelle BGBl I Nr 33/2013 zu Änderungen im VStG gekommen ist, im Rahmen welcher die Verfolgungsverjährung von sechs Monaten auf ein Jahr hinaufgesetzt wurde, kann § 33 Abs 3 entfallen, der ebenfalls eine Frist von einem Jahr vorsieht.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.